

Ein Unternehmen in Griechenland gründen / Vertretungsvergabe

Auch bei Investition und Firmengründung im Ausland stehen wir mit Fachwissen und unseren Kontakten an Ihrer Seite

- [Firmengründung in Griechenland](#)
- [Wir unterstützen bei Gründung und Investition](#)
- [Internationale Abkommen und Investitionsschutz](#)
- [Vertretungsvergabe](#)

Firmengründung in Griechenland

In den letzten Jahren wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Firmengründung in Griechenland zu vereinfachen. Seit 2011 wird recht erfolgreich das One-Stop-Shop-Verfahren angewendet. Die lokale Handelskammer und die zuständige Steuerbehörde, sind dabei in der Regel die ersten Anlaufstellen. Das AußenwirtschaftsCenter Athen unterstützt Sie gerne bei Gründung und Investition. Aufgrund des weiterhin komplexen und instabilen Steuersystems ist die zusätzliche Einschaltung einer Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkanzlei mehr als ratsam.

Im Gegensatz zu Österreich ist ein großer Teil der Berufe in Griechenland gewerberechtlich nicht geregelt. Für die Ausübung dieser Berufe sind formale Voraussetzungen wie wirtschaftliche Bonität, ein einwandfreier Leumund, ein aufrechter Mietvertrag und ähnliches vorzuweisen. Geregelt Berufe benötigen die Erwerbung einer Berufszugangsberechtigung. EU-Bürger haben Anspruch auf Anerkennung ihrer Gewerbescheine, zuständige Stelle ist die jeweilige Lokalbehörde.

Die Gesellschaften werden in Kapital- und Personengesellschaften gegliedert. Die wichtigsten Kapitalgesellschaften sind:

- Aktiengesellschaft ("Anonymos Etairia" - AE)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung ("Etairia Periorismenis Eftynis" - EPE)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien ("Eterorrythmi kata Metoches Etairia")
- Offene Gesellschaft ("Omorrythmi Etairia" - OE)
- Kommanditgesellschaft ("Eterorrythmi Etairia" - EE)

Seit 2012 besteht außerdem die Möglichkeit der Gründung einer privaten Kapitalgesellschaft („Idiotiki Kefaleouchi Etairia“ – IKE).

Arbeitsverträge können auf befristete und auf unbefristete Zeit abgeschlossen werden. Befristete Arbeitsverträge enden von Rechts wegen mit dem Ablauf der Zeit. Unbefristete Arbeitsverträge können von beiden Seiten gekündigt werden.

Für die Gründung einer Zweigniederlassung oder Betriebsstätte ist eine Genehmigung der zuständigen Regionalverwaltung des allgemeinen griechischen Handelsregisters G.E.MI in der jeweiligen lokalen Kammer erforderlich. Die Eintragung erfolgt ebenfalls beim G.E.MI. Bei Arbeitsgemeinschaften ist keine Firmengründung in Griechenland nötig, für die Teilnahme am Konsortium wird aber eine Steuernummer benötigt. Der Vertreter der ausländischen Firma innerhalb des Konsortiums muss über eine griechische Steuernummer verfügen, nicht aber über einen Wohnsitz in Griechenland. Er hat einen Zustellungsbevollmächtigten in Griechenland zu nennen.

Die Grunderwerbssteuer beträgt bis zu 3% des steuerpflichtigen Wertes des Grundstückes. Auf den Kauf von neu errichteten Gebäuden wird eine MwSt. von 24% erhoben. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Immobilien werden mit 15-45% besteuert. Seit 2014 gilt zusätzlich eine einheitliche Immobilienbesitz-Steuer (ENFIA), die sich aus einer Haupt- (2-13€/m²) und einer Zusatzsteuer (bis zu 1,15% des Gesamtwerts) zusammensetzt. Jeder der eine Immobilie in Griechenland besitzt, ist dem griechischen Fiskus gegenüber verpflichtet, jährlich eine Steuererklärung einzureichen.

Ausführliche Informationen zu Unternehmensgründung, Investitionen und Steuern erhalten Sie beim AußenwirtschaftsCenter Athen: Schicken Sie uns ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Wir unterstützen bei Gründung und Investition

Damit Ihre Investition im Ausland kein Sprung ins kalte Wasser wird, beraten Sie unsere AußenwirtschaftsCenter bei Gründung und Investition in Ihrem Zielmarkt. Dazu gibt es Startgeld für Mutige: Das Förderprogramm [go-international](#) erleichtert Ihnen Markteintritt, Marktbearbeitung und die Gründung einer Niederlassung im Ausland und ist Teil der Internationalisierungsoffensive des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Wirtschaftskammer Österreich.

Investitionsberatung

Irgendwann ist es soweit. Oft erst später, wenn es richtig gut läuft und die Umsätze stimmen. Manchmal gleich, weil man mit sechs Stunden Zeitverschiebung keine zwölf Vertriebspartner an der Leine führen kann. Oft, weil der Markt ein Produkt verlangt, das vor Ort gewartet, assembliert oder mit Ihrem Know-how produziert werden muss.

Die eigene Niederlassung ist immer teuer, aber auch immer Ihr bester Vertriebspartner in einem Exportmarkt. Wenn es so weit ist, dann wissen wir, wie es geht. Firmengründung, Rechtsform, Steuern, Visa für entsandtes Personal, Arbeitsrecht, Versicherungen, Standortwahl, Förderungen, Finanzierungen – wir bereiten Sie vor und helfen Ihnen durch.

Wir haben vor Ihnen in Ihrem Zielmarkt viele andere Unternehmen bei Investitionsentscheidungen begleitet und können deren Erfahrungen an Sie weitergeben. Und das Wichtigste: Unser Netzwerk an kompetenten Dienstleistern kann sich überall sehen lassen und erspart viele leere Kilometer.

Sind Sie bereit? Kontaktieren Sie einfach das [AußenwirtschaftsCenter Athen](#).

Förderungen

Wer sich in einem Auslandsmarkt niederlassen will, muss erst in die Kasse greifen – daran ändern auch guter Service und Beratung nichts. Marketing, Rechtsberatung, Partnersuche: Alles kostet, bevor es etwas bringt. Auch bei guter Vorbereitung gibt es keine Erfolgsgarantie, wenn man Investitions-Neuland betritt.

Die [Direktförderungen aus der Internationalisierungsoffensive go-international](#) federn Risiken ab und entlasten Unternehmen. Förderbar sind unter anderem Reise- und Marketingkosten, Honorare lokaler Branchenexpertinnen und -experten, Messe und Kongressteilnahmen, Rechts- und Steuerberatung zum Thema Unternehmensgründung sowie Marktanalysen.

Darüber hinaus bestehen natürlich auch noch andere [Förderstellen](#) und Fördermöglichkeiten: Unsere [Expertinnen und Experten in den Landeskammern](#) haben den Überblick über viele Fördermaßnahmen und helfen Ihnen, sich im Förderdschungel zurechtzufinden!

Investitionsschutz

Österreich hat im Laufe der Zeit über 60 bilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, um österreichische Unternehmen, die im Ausland investieren, vor Benachteiligung und entschädigungsloser Enteignung zu schützen. Insbesondere für kleine Betriebe, die den Schritt ins Ausland wagen, sind diese Abkommen von großer Bedeutung: Sie erhöhen die Rechtssicherheit für im Ausland investierende Unternehmen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft veröffentlicht eine [Liste aller bilateralen österreichischen Investitionsschutzabkommen](#), einschließlich solcher, die mit anderen EU-Staaten bestehen (Intra-EU-BITs).

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 ist die Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen auf die Europäische Union übergegangen ([Artikel 207 AEUV](#)). Seither verhandelt auch die EU über Investitionsschutz als Teil von Freihandelsabkommen oder über reine Investitions- und Investitionsschutzabkommen. Dabei dürfen die Mitgliedstaaten weiterhin bilaterale Abkommen mit Drittstaaten abschließen, sofern mit diesen Staaten keine europäischen Abkommen verhandelt werden oder geplant sind.

Wir geben Ihnen einen [Überblick über die Handels- und Investitionsabkommen der EU mit Drittstaaten](#).

Vertretungsvergabe

Bei langfristigen Geschäftsabsichten ist die Bestellung eines Vertreters bzw. Alleinimporteurs zu empfehlen. Die üblichste Form der Vertretungsvergabe ist eine Generalvertretung für ganz Griechenland. Das AußenwirtschaftsCenter Athen ist Ihnen gerne bei der Suche nach einem geeigneten Vertreter behilflich. Vor der Aufnahme von konkreten Geschäftsbeziehungen bzw. dem Abschluss eines Vertretungsvertrages können u.a. Auskünfte von gewerblichen Wirtschaftsauskunfteien gegen Kostenersatz angefordert werden.

Mit Hinblick auf die Vertretungskompetenz werden im griechischen Recht folgende Vertretungsvarianten normiert: unmittelbarer Vertreter, mittelbarer Vertreter, Vermittlungsvertreter und Abschlussvertreter.

Das griechische Recht erkennt grundsätzlich Handelsvertreterverträge auf bestimmte und unbestimmte Zeit an. Für die Beendigung von Verträgen auf unbestimmte Zeit bedarf es einer Kündigung. Bei der ordentlichen Kündigung sind bestimmte Gründe bzw. eine Begründung keine Voraussetzung. Es sind aber bestimmte Mindestkündigungsfristen (ein Monat pro Vertragsjahr, max. 6 Monate) einzuhalten. Eine fristlose Beendigung aus wichtigem Grund

(z.B. Pflichtverletzung oder Konkurs) ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Der Handelsvertreter verliert seinen Ausgleichsanspruch, wenn er dem Unternehmer seine Absicht, diese Ansprüche geltend zu machen, nicht binnen eines Jahres nach Auflösung des Vertrages anzeigt.

Es ist zu beachten, dass für die Wirksamkeit eines Handelsvertretervertrages in Griechenland die Schriftform nicht zwingend vorgeschrieben ist. Daher ist es umso wichtiger, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, insbesondere die Art der Vollmacht, Konkurrenzverbot, Provisionsanspruch und Delkrederehaftung möglichst umfassend und eindeutig festzulegen.

Das Außenwirtschaftscenter Athen unterstützt Sie individuell bei der Suche nach Handelsvertretern oder Fachmedien, wo Sie für Ihre Branche gezielte Schaltungen durchführen können: Schicken Sie uns ein E-Mail oder rufen Sie uns an.